Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 24. Januar 1931

2 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ermächtigungsgesetz.

Vom 23. 1. 1931.

§ 1.

Im Hinblick auf die Notlage der Freien Stadt Danzig und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Haushalten des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sowie zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände wird der Senat ermächtigt, die folgenden Maßnahmen, denen der Volkstag hiermit zustimmt, zu treffen:

1. Vereinfachung der Verwaltung und Rechtspflege mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen,
2. Änderung des Steuergrundgesetzes zwecks Vereinfachung und Verbilligung der Steuerverwaltung,
3. Änderung der Vorschriften über den Finanzausgleich in den einzelnen Steuergesetzen,
4. Änderung des Einkommensteuergesetzes, und zwar:
   a) Einführung einer besonderen Steuer für Aufsichtsratstantiemen,
   b) Neuregelung der sozialen Ermäßigungen,
   c) Einführung einer Mindeststeuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die auf Grund der sozialen Vorschriften des Gesetzes steuerfrei sind,
   d) Änderung der Vorschriften über die Besteuerung des Einkommens aus der Landwirtschaft,
5. Änderung des Gewerbesteuergesetzes, und zwar:
   a) Vereinigung der II. und III. Kammer des Verwaltungsgerichts,
   b) Ausdehnung der Gewerbesteuer durch Einführung einer Berufssteuer für die freien Berufe,
6. Änderung des Erbschaftssteuergesetzes, und zwar der §§ 6 und 7,
7. Änderung des Umsatzsteuergesetzes, und zwar
   a) der §§ 8 und 13,
   b) Erhöhung der Umsatzsteuer auf 1½% (bisher 1%) mit Ausnahme der Umsätze der Landwirtschaft,
8. Änderung des Wohnungswirtschaftsgesetzes, und zwar
   a) Erhebung einer staatlichen Notabgabe in Höhe von 10% der Friedensmieten von den zwangsbewirtschafteten Räumen und ihre Verteilung auf Staat und Gemeinden,
   b) Neuregelung der Wohnungswirtschaft mit dem Ziele eines planmäßigen Abbaus der Zwangswirtschaft,
9. Änderung des Wechselstempelgesetzes, und zwar Erhöhung der Steuersätze und Aufhebung der Nachsteuer,
10. Änderung des Versicherungssteuergesetzes, und zwar Erhöhung der Steuersätze,
11. Änderung des Zuckersteuergesetzes, und zwar in bezug auf den Kreis der steuerpflichtigen Gegenstände,
12. Änderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, und zwar des § 7,
13. Änderung betreffend Ergänzung des § 284 St.G.B.,
14. Festlegung des Staatshaushaltsrechts in Anlehnung an die Regelung im Reiche.

§ 2.

Der Senat wird ermächtigt

a) einen Betrag von 16 Millionen Gulden im Wege des Kredits zu beschaffen,
b) zur Tilgung dieses Kredits folgende Beträge in die Staatshaushaltspläne der nächsten Jahre einzustellen, und zwar

für das Rechnungsjahr 1931 mindestens . . . . . 3 000 000 G,
für die Rechnungsjahre 1932/34 mindestens je . . . . . 4 000 000 G,
für das Rechnungsjahr 1935 mindestens . . . . . 1 000 000 G,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 2. 1931).

c) einen Teilbetrag von 9 300 000 G des unter a) bezeichneten Kredits der Stadtgemeinde Danzig mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß diese sich verpflichtet, die Rückzahlung

im Rechnungsjahre 1931 mit mindestens . . . . . 1 743 750 G,
in den Rechnungsjahren 1932 bis 1934 mit mindestens je . . . . . 2 325 000 G,
im Rechnungsjahre 1935 mindestens . . . . . 581 250 G

zu leisten.

§ 3.

Der Senat wird zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes zwecks Beseitigung von Mißständen ermächtigt.

§ 4.

Der Senat wird ermächtigt, eine Festbesoldetensteuer bis zum Satz von 8 vom Hundert der Bezüge einzuführen.

§ 5.

Der Senat wird zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes ermächtigt.

§ 6.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn und soweit der Volkstag dies verlangt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1931 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzrats sind gewahrt.

Danzig, den 23. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.